



Dezernat II	Az. 50.00.50	Datum 16.06.2011
-------------	--------------	------------------

Nr. 347 / 2011

Betreff:

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Mannheim

Betrifft Antrag/Anfrage Nr. 451/2010
122/2011

Antragsteller/in: CDU
FDP

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Soziales	03.01	07.07.2011	X			
2. Hauptausschuss	01.00	19.07.2011	X			
3. Gemeinderat		26.07.2011	X			
4.						

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung

Einladung an Bezirksbeirat/Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Beschluss/Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, alle Voraussetzungen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zu schaffen. Insbesondere die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten und die Regelungen zur Senkung der Mittagessensbeiträge für Kinder von Geringverdienern sind rechtzeitig so anzupassen, dass die Leistungserbringung im Rahmen der neuen gesetzlichen Vorgaben erfolgt und die Bundesmittel voll ausgeschöpft werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

1) Einmalige Kosten/ Erträge			
Gesamtkosten der Maßnahme			€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.		€
Kosten zu Lasten der Stadt			€
2) Laufende Kosten / Erträge			
Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)		s. unter 4. Finanzen	€
zu erwartende Erträge	./.		€
jährliche Belastung			€

Strategische Ziele:

Die Vorlage leistet voraussichtlich einen Beitrag zu folgenden strategischen Zielen:

direkt mittelbar

Stärkung der Urbanität

„Mannheim bietet mit einer ökologisch und sozial ausgewogenen Urbanität die Vorzüge einer Metropole auf engem Raum ohne die damit sonst verbundenen negativen Eigenschaften von Megacities.“

Talente überdurchschnittlich gewinnen, entwickeln und halten

„Mannheim etabliert sich als Stadt der Talente und Bildung und gewinnt mehr Menschen für sich.“

Zahl der Unternehmen und (qualifizierten) Arbeitsplätze in Mannheim steigern

„Mannheim gewinnt überdurchschnittlich Unternehmen und Gründer/innen“

Toleranz bewahren, zusammen leben

„Mannheim ist Vorbild für das Zusammenleben in Metropolen.“

Bildungserfolg der in Mannheim lebenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erhöhen

„Mannheim ist Vorbild für Bildungsgerechtigkeit in Deutschland.“

Die zentralen Projekte „Kulturhauptstadt 2020“ und Masterplan Kreativwirtschaft erfolgreich umsetzen

„Mannheim ist in der Spitzengruppe der besonders stadtkulturell und kreativwirtschaftlich geprägten und wahrgenommenen Städte.“

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Mitwirkung

„Mannheims Einwohnerinnen und Einwohner sind überdurchschnittlich bürgerschaftlich engagiert und werden von der Stadt in besonderem Maße unterstützt.“

Dr. Kurz

Grötsch

Kurzfassung des Sachverhaltes

Der Gesetzgeber hat die neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe im Wesentlichen als Sachleistung mit Individualanspruch konzipiert. Diese gesetzliche Konstruktion führt bei der Umsetzung zu Problemen, weil sie einen administrativen Aufwand verursacht, der in einem ungleichen Verhältnis zum möglichen Nutzen steht.

Das Gesetz wurde am 29.03.2011 veröffentlicht, gilt rückwirkend zum 01.01.2011 und steht bereits jetzt vor zahlreichen Änderungen - u.a. bezüglich der Antragsfristen.

Der nachfolgende Bericht bleibt daher in vielen Detailfragen noch lückenhaft, weil Regelungen des Gesetzgebers, der Bund-Länder-Arbeitsgruppe oder des Landes Baden-Württemberg zu Sachverhalten noch ausstehen.

Der Bericht beschreibt die neu eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe, den begünstigten Personenkreis, die Finanzierung und den aktuellen Stand der Umsetzung.

Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

1.	Ausgangslage.....	6
2.	Begünstigter Personenkreis für das Bildungs- und Teilhabepaket.....	7
3.	Leistungen.....	8
3.1	Antragsgrundsatz	8
3.2	(Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten	8
3.3	Schulbedarfspaket.....	9
3.4	Schülerbeförderungskosten	9
3.5	Lernförderung/Nachhilfe.....	9
3.6	Mittagsverpflegung	10
3.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	11
3.8	Schulsozialarbeit	12
4.	Finanzen.....	12
5.	Aktueller Stand der Umsetzung.....	15

Anlage 1: Antrag Nr. 415/2010 der SPD vom 29.11.2010 "Neugestaltung der Regelleistung in der Grundsicherung für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche"
Anfrage 122/2011 der FDP vom 18.04.2011 "Anfrage zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Mannheim

Anlage 2: Regelsätze für Kinder und Jugendliche

Anlage 3: Leistungen Bildungs- und Teilhabepaket / Schnittstellen zu bestehenden Angeboten der Stadt Mannheim

Anlage 4: Vordruck "Bestätigung der Schule", Muster "Gutschein"

1. Ausgangslage

"Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 09.02.2010 gerügt, dass die Regelsätze nicht transparent berechnet worden seien. Im Bereich der Bildung und der Teilhabe sei nicht ersichtlich, warum die in der EVS (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe der Amtlichen Statistik in Deutschland) erfassten Ausgaben beim regelsatzrelevanten Verbrauch vollständig unberücksichtigt geblieben seien. Das gleiche gelte für die Ausgaben für außerschulischen Unterricht in Sport und musischen Fächern.

Das BVerfG konstatiert, die Länder hätten ihre Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen zu finanzieren. Daraus folge aber keine fürsorgerechtliche Pflicht, hilfebedürftige Personen, die die Schule besuchen und sonstige Bildungseinrichtungen benutzen, mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten. Das BVerfG erwartet einen zusätzlichen Bedarf vor allem bei schulpflichtigen Kindern. Es betont, dass notwendige Ausgaben zur Erfüllung der schulischen Pflichten zu ihrem existenziellen Bedarf gehören. Ohne Deckung dieser Kosten drohe bedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien - das Gericht nennt Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner - die Schule nicht erfolgreich besuchen könnten."¹

Nach monatelangen Beratungen hat der Gesetzgeber entschieden, die Regelsätze für Kinder(siehe Anlage2) nicht zu erhöhen, sondern diese zusätzlichen Bedarfe als Sachleistungen zu gestalten. Zunächst sollte die Bundesagentur für Arbeit die Leistungen gewähren. Durch Intervention der Länder obliegt die Trägerschaft nun den Kommunen.

Zum Redaktionsschluss der Erstellung dieser Vorlage bestand eine gesetzliche Ermächtigung für die Leistungsberechtigten nach SGB II und XII. Für Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II ist die Leistung im Jobcenter zu erbringen. Eine Rückübertragung der Aufgabe auf die Kommune ist rechtlich möglich. Die Eckpunkte für eine solche Rückübertragung werden derzeit in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Bildung und Teilhabe" erarbeitet.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sind die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig. Für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher/innen steht eine entsprechende gesetzliche Grundlage des Landes Baden-Württemberg noch aus.

Das "Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII" ist am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket sind rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

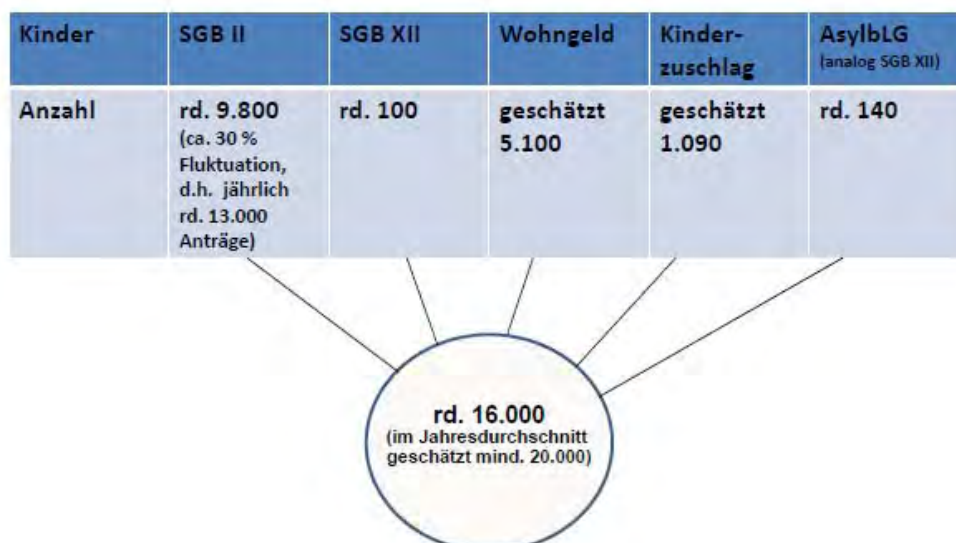
¹Deutscher Landkreistag: Das neue Bildungs- und Teilhabepaket, Berlin, April 2011

Die Leistungen können auch rückwirkend ab 01.01.2011 geltend gemacht werden, sofern sie bis 30.06.2011 beantragt werden. Für Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag hatte der Gesetzgeber zwar eine Fristverlängerung über den 31.05.2011 hinaus angekündigt, aber nicht realisiert.

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt das sog. Hinwirkungsgebot. Danach wirken die Länder/Kommunen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Die Verwaltung wird vor diesem Hintergrund eine offensive Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes betreiben und durch umfangreiche Beratung und Information die Betroffenen zur Annahme animieren.

2. Begünstigter Personenkreis für das Bildungs- und Teilhabepaket

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), Rechtsgrundlage: § 28 SGB II
- Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, Rechtsgrundlage: § 34 SGB XII
- Leistungsberechtigte, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen, Rechtsgrundlage: § 42 SGB XII i.V.m. § 34 SGB XII
- Kinder mit Kinderzuschlag bzw. Familien oder Kinder mit Anspruch auf Wohngeld, Rechtsgrundlage: § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die analoge Leistungen zum SGB XII beziehen, Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII



3. Leistungen

3.1 Antragsgrundsatz

Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Ausnahme: Die Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) wird für Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Analogleistungen nach dem AsylbLG von Amts wegen gewährt.

Nur die Leistungen für das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht. Alle anderen Leistungen (Ausflüge, Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe) werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht.

3.2 (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

Anspruchsberechtigt sind

- Schüler/innen, die eine allgemeinbildende² oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind³. Schüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Tageseinrichtung⁴ besuchen.

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie für alle anspruchsberechtigten Schüler/innen unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

Voraussetzung bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten ist, dass diese als Veranstaltung der Schule oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind.

Taschengeld und Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Schlafsack, Wanderschuhe) können nicht übernommen werden.

Dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Dauer, Ziel und Kosten der Fahrt / des Ausflugs beizufügen. Die/der Antragsteller/in erhält einen Bescheid, die Kosten werden direkt an den Veranstalter überwiesen.

Bisher konnten nur Kosten für mehrtägige Klassenfahrten für SGB II- / SGB XII-Berechtigte übernommen werden. Neu ist im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes die Übernahme für

² allgemeinbildende Schulen sind: Regelschulen, Sonderschulen und Förderschulen, Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)

³ Die Altersbegrenzung auf unter 25 Jahre gilt nicht für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII

⁴ Kindergarten, Kindertagesstätte oder -krippe, Hort entsprechend § 22 SGB VIII

- eintägige Schulausflüge und
- ein- und mehrtägige Ausflüge von Kindertageseinrichtungen.

3.3 Schulbedarfspaket

Anspruchsberechtigt sind

- Schüler/innen, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen
- Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi) erhalten Schüler/innen jeweils zum 01.08. des Jahres 70 € und zum 01.02. des Jahres 30 €.

Für Kinder, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, müssen diese Leistung gesondert zum jeweiligen Stichtag beantragen werden.

3.4 Schülerbeförderungskosten

Anspruchsberechtigt sind

- Schüler/innen, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen
- Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Die Kosten werden nur übernommen, soweit sie nicht von anderer Seite gewährt werden.

Daraus folgt, dass die Stadt Mannheim ihre Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ändern muss. Haushaltsrelevant wird dies insbesondere ab 2012, d.h. bis dahin muss die bestehende Satzungsregelung spätestens angepasst sein.

Derzeit ist noch unklar, ob die ge- und beförderten Schüler/innen einen Eigenanteil aus dem Regelsatz beisteuern müssen. Die Tendenz des Gesetzgebers geht dahin, auf einen Eigenanteil generell zu verzichten. Eine gesetzliche Regelung dazu gibt es bisher aber nicht.

Entsprechend der Schülerbeförderungssatzung sind auch die Leistungen im Familienpass Plus zum MAXX-Ticket ab 2012 zu überprüfen und ggf. anzupassen, um die Bundesmittel voll auszuschöpfen.

3.5 Lernförderung/Nachhilfe

Anspruchsberechtigt sind

- Schüler/innen, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.

Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Manche Kinder brauchen zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Ist in der Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

Grundlage für den Antrag ist die "Bestätigung der Schule" (siehe Anlage4), die von der/vom Lehrer /in auszufüllen ist. Wird die Notwendigkeit der Nachhilfe von der Schule bestätigt, erhält die/der Leistungsberechtigte einen Bescheid über die Kostenübernahme und einen Gutschein. Der Leistungserbringer rechnet den Gutschein mit dem Jobcenter / Fachbereich Soziale Sicherung ab. Gefördert werden können auch Hausaufgabenhilfe und Leistungen, die nicht durch § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) abgedeckt sind⁵.

Es gibt keine Vorgaben, die festlegen, dass die Zuwendungen an einzelne Schüler/innen begrenzt sind. Auch zur Leistungserbringung gibt es keine Vorgaben, so dass hier für die Kommune ein Handlungsspielraum besteht, der gemeinsam mit den Schulen ausgefüllt werden kann. In Mannheim sollen Gruppenangebote in Kooperation mit den Schulen geschaffen werden. Inwieweit Erfahrungswerte aus bestehenden Angebotsstrukturen (z.B. MAUS) berücksichtigt werden können, wird derzeit geprüft.

Am 16.05.2011 fand eine vom Fachbereich Bildung initiierte Schulleiterkonferenz statt, bei der der Fachbereich Soziale Sicherung über das Bildungs- und Teilhabepaket - und speziell das Thema Lernförderung / Nachhilfe - informiert hat. Die Abendakademie hat ihr Angebot für Lernförderung an den Schulen vorgestellt. Ziel ist es, an Schulen mit vielen Leistungsberechtigten feste Strukturen für Nachhilfe zu schaffen.

Daneben werden aber auch Einzelanträge auf Lernförderung bedient.

⁵ Bei Kindern, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, sind die Leistungen für Bildung- und Teilhabe vorrangig vor Leistungen nach § 35a SGB VIII. Für Kinder mit Leistungen nach dem SGB II / SGB XII sind die Leistungen im SGB VIII vorrangig, sodass nur Leistungen für Bildung- und Teilhabe gewährt werden können, die nicht über § 35a SGB VIII abgedeckt werden.

3.6 Mittagsverpflegung

Anspruchsberechtigt sind

- Schüler/innen, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (für Horte ist die Kostenübernahme bis 31.12.2013 begrenzt).

Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Wenn in der Kindertageseinrichtung, im Hort oder in der Schule bzw. in schulischer Verantwortung (z.B. Schüler/innen des Elisabeth-Gymnasiums können in der Rathauskantine essen) ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, erhalten diese Kinder einen Zuschuss zum Mittagessen. Pro Essen ist ein Eigenanteil von einem Euro selbst zu tragen. Der Zuschuss ist auch zu gewähren, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung durch Tagesmütter/-väter erfolgt. Kosten für Verpflegung, die an einem Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden (z.B. belegte Brötchen), können nicht übernommen werden.

Für Horte gilt eine Sonderregelung: Schüler/innen, die nach dem Unterricht einen Hort besuchen, haben ebenfalls einen Anspruch auf Zuschuss zum Mittagessen. Diese Leistung wird aber nur bis zum 31.12.2013 gewährt.

Die/der Leistungsberechtigte erhält einen Bescheid über die Kostenübernahme, die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Essenanbieter.

Leistungen für Mittagsverpflegung werden bislang auch schon von der Stadt Mannheim gewährt. Für 2012 sind die städtischen Regelungen zur Senkung der Mittagessensbeiträge für Kinder von Geringverdienern anzupassen, um die Bundeszuweisungen vereinnahmen zu können.

Der Gesetzgeber hat keine Regelung getroffen, die eine Direktabrechnung des Eigenanteils an den Leistungserbringer ermöglicht. Die Verwaltung kann deshalb nur darauf hinwirken, dass der Eigenteil durch eine Abbuchungsermächtigung erbracht wird. Zwangsmöglichkeiten, die in wenigen Ausnahmefällen helfen könnten, bestehen nicht. Bislang eingesetzte Jugendhilfemittel für Mittagsverpflegung werden durch die neue Leistung ersetzt.

3.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre alt) sind.

Diese Kinder erhalten insgesamt max. 10 € monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Musikverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Kunstunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen).

Der Betrag kann entweder in Teilbeträgen von bis zu 10 € monatlich in Anspruch genommen werden oder bis zur Höhe von max. 120 € für ein Jahr "angespart" werden, um dann z.B. an einem Ferienkurs oder einer Ferienfreizeit teilzunehmen.

Die/der Leistungsberechtigte stellt einen Antrag und fügt eine Bestätigung des Anbieters bei, erhält einen Bescheid über die Kostenübernahme und einen Gutschein zur Abgabe beim Anbieter. Der Anbieter rechnet den Gutschein mit dem Jobcenter/ Fachbereich Soziale Sicherung ab.

Die Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben dürfen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII nicht berücksichtigt werden (§ 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Die Leistungen für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen müssen im Hinblick auf die Sportförderungsrichtlinien in Absprache mit dem Fachbereich Sport und Freizeit erbracht werden. Die Regelungen im Familienpass plus sind für 2012ff anzupassen.

3.8 Schulsozialarbeit

Die Förderung von Schulsozialarbeit wurde im sog. Bildungspaket II verabredet, zu dem auch das Mittagessen für Hortkinder gehört. Beide Leistungen sind bis 31.12.2013 befristet. Bundesweit werden dafür 400 Mio. € veranschlagt. Daraus sind zunächst die Aufwendungen für Mittagessen zu zahlen, der Rest steht für Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Für die Stadt Mannheim könnte dies einen Umfang für beide Programmpunkte von 1,7 Mio. € jährlich bedeuten. Welcher Anteil für Schulsozialarbeit übrig bleiben wird, lässt sich nur grob einschätzen. Zwischen vier und sieben Stellen könnten befristet eingerichtet werden. Bislang fehlt es für die Schulsozialarbeit noch an einer rechtlichen Grundlage.

4. Finanzen

Die Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im SGB II wurde zum 01.01.2011 für Baden-Württemberg von 27 % auf 28,5 % (unabhängig vom Bildungs- und Teilhabepaket) angehoben. Mit einer darüber hinausgehenden Erhöhung um 11,3 % auf 39,8 % sollen das Bildungs- und Teilhabepaket und die "Warmwasserbereitungskosten" finanziert werden.

Die einzelnen Leistungserstattungen sind prozentual kalkuliert. Für Mannheim wird von Leistungen für Kosten der Unterkunft im SGB II von rd. 63 Mio. € ausgegangen.

	Anteil in % an den Kosten der Unterkunft	für Mannheim jährlich
Bildungspaket I (Mittagessen an Schulen und in Kitas, eintägige Ausflüge an Schulen und Kitas, Lernförderung, soziale und kulturelle Teilhabe)	5,4 %	rd. 3,4 Mio. €
darunter:		
- SGB II	4,4 %	rd. 2,8 Mio. €
- Kinderzuschlag	0,7 %	rd. 0,4 Mio. €
- Wohngeld	0,3 %	rd. 0,2 Mio. €
Bildungspaket II (Schulsozialarbeit, Mittagessen im Hort)	2,8 % (Gegenfinanzierung befristet bis 2013)	rd. 1,7 Mio. €
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe	1,2 %	rd. 0,7 Mio. €
darunter:		
- SGB II	1,0 %	rd. 0,6 Mio. €
- Kinderzuschlag und Wohngeld	0,2 %	rd. 0,1 Mio. €
Bildungspakete gesamt	9,4 %	rd. 5,8 Mio. €
Kosten für Warmwasserbereitung	1,9 %	rd. 1,2 Mio. €
gesamt	11,3 %	rd. 7,0 Mio. €

Auf welchem Weg das Land Baden-Württemberg den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft an die Kommunen weitergibt, ist noch unklar. Denkbar ist die Aufteilung

- nach dem tatsächlichen Aufwand für die örtlichen Kosten für Unterkunft,
- nach der Anzahl der potentiell leistungsberechtigten Kinder oder
- nach dem tatsächlichen Aufwand für Bildung und Teilhabe.

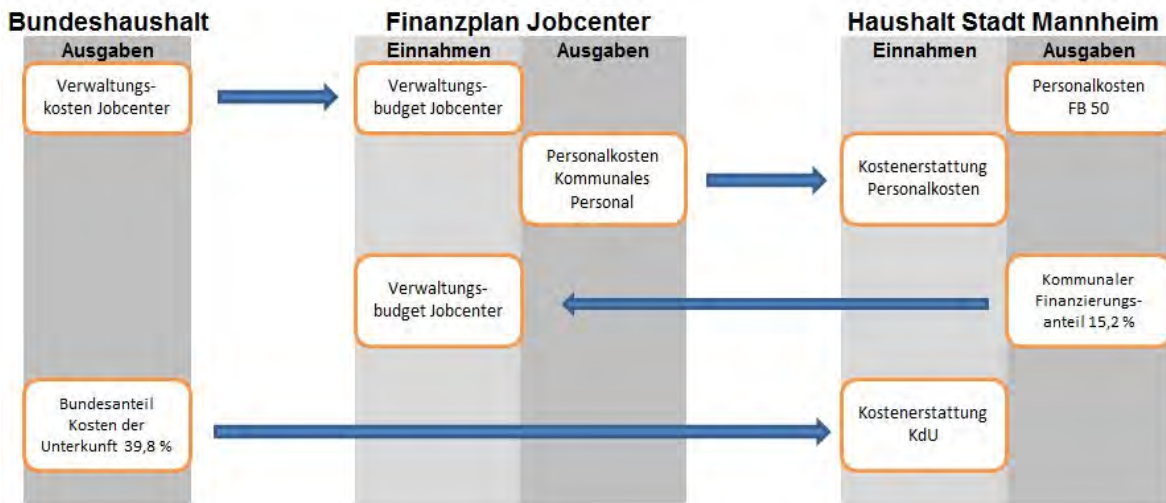
Je nach Art der Verteilung können sich für Mannheim hier große Unterschiede ergeben.

Der Finanzierungsmechanismus ist in vieler Hinsicht risikobehaftet. Je erfolgreicher die Integration von Arbeitslosen, desto geringer die Zuweisung für das Bildungs- und Teilhabepaket. Die Reduzierung der Leistungen für Kosten der Unterkunft muss auch nicht notwendigerweise mit einer Abnahme der Kinderarmut einhergehen.

Eine jährliche Anpassung der Erstattungsquote der Unterkunftskosten ist nicht vorgesehen. Stattdessen wird es ein Revisionsverfahren geben. Dazu müssen alle Ist-Ausgaben für Bildung und Teilhabe im SGB II und für die Kinder mit Wohngeld- und Kinderzuschlag (ohne die Verwaltungskosten) erhoben werden. Die Ausgaben im Jahr 2012 sind Grundlage für die nachträgliche Korrektur der Pauschale für 2012 und die Neuberechnung der Quote für das Jahr 2013. Ab 2012 erfolgt also eine Spitzabrechnung, für 2011 wird die Erstattung pauschal geleistet.

Da es sich beim Bildungs- und Teilhabepaket um eine neue kommunale Leistung handelt, steigt der Kommunale Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters ab 01.04.2011 um 2,6 % - von 12,6 % auf 15,2 % - an. Demnach erhöht sich der Anteil der Stadt Mannheim für 2011 um rd. 0,6 Mio. €, d.h. die Kostenerstattung für städtisches Personal, das für das Bildungs- und Teilhabepaket im Jobcenter eingesetzt wird, erhöht sich entsprechend.

Finanzkreislauf



Personalbedarf

Der Bund stellt zur Administration des Bildungs- und Teilhabepaketes Mittel von 1,2 % der Kosten für Unterkunft zur Verfügung. Für Mannheim sind dies jährlich etwa 0,7 Mio. €

Die Stadt Mannheim geht zunächst von einem Personalbedarf von 11 Planstellen einschließlich einer Sachgebietsleitung aus. Die Stellen sollen derzeit sowohl im gehobenen als auch im mittleren Dienst als gemischtes Team errichtet und zu gegebener Zeit bewertet werden. Die überplanmäßigen Mehrausgaben können aus überplanmäßigen Mehreinnahmen aus der Anhebung der Kostenerstattung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gedeckt werden. Bereits jetzt lässt sich absehen, dass die Komplexität der Leistungserbringung weiteres Personal erfordern wird, d.h. der Bundesanteil muss deutlich steigen.

Gegenwärtig muss das Personal - obgleich es sich um dieselbe Aufgabe handelt - strikt getrennt eingesetzt werden. Die Leistungen für das Jobcenter dürfen nur von dem Jobcenter zugewiesenen Mitarbeiter/innen bearbeitet werden; die übrigen Leistungen müssen durch "rein" städtische Mitarbeiter/innen erbracht werden. Gesetzlich erlaubt ist bisher nur eine räumliche Nähe, nicht aber eine organisatorische Verzahnung. Dies beinhaltet auch die Anwendung von zwei EDV-Verfahren, unterschiedlicher Bescheide und geteilter Widerspruchssachbearbeitung. Diese "schizophrene" Aufbaustruktur hat einen verfassungsrechtlichen Hintergrund, weil über das Jobcenter hinaus keine neue Mischverwaltung entstehen kann.

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Information der Betroffenen

- Noch vor der Verkündung des Gesetzes wurde eine Hotline (Tel. 293-2600) beim Fachbereich Soziale Sicherung eingerichtet, bei der sich Bürger/innen zum Bildungs- und Teilhabepaket informieren können.
- Alle Familien mit Kindern, die SGB II-/SGB XII-Leistungen erhalten, wurden in der 15. KW - unter Beifügung eines Antrags und eines Informationsblattes - angeschrieben.
- Die Familien mit Kindern, die Wohngeld bzw. Kinderzuschlag beziehen, wurden in der 23. KW angeschrieben.

Information der Leistungserbringer

- Die Schulen wurden am 14.04.2011 vom Fachbereich Bildung und dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg schriftlich über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert.
- Am 16.05.2011 fand eine vom Fachbereich Bildung initiierte Schulleiterkonferenz statt, bei der der Fachbereich Soziale Sicherung über das Bildungs- und Teilhabepaket - und speziell das Thema Lernförderung / Nachhilfe - informiert hat.
- Die Sportvereine wurden über ihre Sportverbände und den Sportkreis über die neue Leistung für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben informiert.
- Zahlreiche weitere Leistungserbringer wurden in Einzelgesprächen beraten.

Organisation

- Es wurde Personal aus dem Jobcenter und dem Fachbereich Soziale Sicherung abgeordnet. Im mittleren Dienst werden 7 Kräfte für die neue Aufgabe eingesetzt. Dabei handelt es sich bei sechs Stellen um Auszubildende zur/m Verwaltungsfachangestellten, die nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss unbefristet weiterbeschäftigt werden.
- Für das EDV-Verfahren wurden neue Lizenzen eingekauft.
- Es wurde eine Datenbank eingerichtet, in der alle Anträge / Bescheide erfasst werden.
- In K 1, 5 (Job-Markt) wurde eine zentrale Bearbeitungsstelle für das Bildungs- und Teilhabepaket eingerichtet.

Die Klärung der offenen rechtlichen Fragen erfolgt über den Städtetag Baden-Württemberg.

Der Fachbereich Bildung, das Jugendamt und Dezernat III bereiten Satzungs- bzw. Regelungsänderungen vor.

Erster Überblick über die Leistungserbringung (Stand: 14.06.2011)

Anzahl der Kinder mit Antrag	1298
Anzahl der davon bewilligten Anträge	318
Eingegangene Anträge für	
eintägige Ausflüge	322
mehrtägige Ausflüge/Klassenfahrten	337
das Schulbedarfspaket	587
Schülerbeförderungskosten	370
Lernförderung	339
Mittagsverpflegung	501
soziale und kulturelle Teilhabe	679

Leistungen Bildungs- und Teilhabepaket / Schnittstellen zu bestehenden Angeboten der Stadt Mannheim

Leistung	Angebot der Stadt	Bildungs- und Teilhabepaket
Schülerbeförderungskosten	<p>Schüler/innen, die die Voraussetzungen der Schülerbeförderungssatzung erfüllen und Leistungen nach SGB VIII, SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, erhalten einen Zuschuss für das MAXX-Ticket in voller Höhe (derzeit 34,80 €). <u>B-Vorlage 533/2010</u></p> <p>Kinder zwischen 6 und 17 Jahren , die Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, erhalten im Rahmen des Familienpass plus das MAXX-Ticket zum Preis von 10 bzw. 11 € monatlich (ab 01.09.2011 für 3 € monatlich) <u>B-Vorlage 548/2010</u></p>	Übernahme der angemessenen Schülerbeförderungskosten für Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Anrechnung eines Regelsatzanteils noch ungeklärt.
Lernförderung/Nachhilfe	<p>Mit dem "Mannheimer Unterstützungssystem Schule (MAUS) - 10.000 Stunden für Mannheimer Schulen" erhalten 11 Schulstandorte u.a. Unterstützung, mit dem Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Grundschulen die Übergänge auf Gymnasium und Realschule zu erhöhen - an Haupt-/Werkrealschule die Zahl der erfolgreichen Abschlüsse bzw. deren Qualität zu steigern - an Realschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe I Klassenwiederholungen zu reduzieren. <p><u>B-Vorlage 201/2010</u></p>	Übernahme der erforderlichen Lernförderung für Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgesetzten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Grundlage: "Bestätigung der Schule". Die Leistungen sind nicht gedeckelt.

<p>Mittagsverpflegung</p>	<p>Senkung der Essensbeiträge auf einen Euro für Kinder von Geringverdienern (Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und wenn das Einkommen unter der Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII liegt). Gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft, – für Betreuungsangebote des Fachbereichs Bildung und – in öffentlichen Schulen. <p><u>B-Vorlagen 039/2008 und 380/2008.</u></p>	<p>Zuschuss zur Mittagsverpflegung für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und – Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege. <p>Eigenanteil 1 € je Essen.</p>
<p>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p>	<p>Vergünstigungen beim Familienpass plus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gutschein für den Besuch eines Kurses bei der Abendakademie im Wert von 100 € (Eigenanteil 5 €). – Berechtigungskarte für einen kostenlosen Besuch in den Reiss-Engelhorn-Museen. – Gutschein für einen Besuch in der Kunsthalle Mannheim. <p><u>B-Vorlage 548/2010</u></p> <p>Sportförderungsrichtlinien der Stadt Mannheim: Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 15 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien erhalten einen Zuschuss zu den Mitgliedsbeiträgen von bis zu 50 % des Jahresbeitrages, jedoch bis max. 50 € / Jahr. <u>B-Vorlage 337/2008</u></p>	<p>Kinder unter 18 Jahren erhalten insgesamt 10 € monatlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Musikverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Kunstunterricht) – angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen) – Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen).

	<p>MUKI "Musikalisch-rhythmische Unterstützung an Kindertagesstätten - 5.000 Stunden musikalische Früherziehung":</p> <ul style="list-style-type: none">- für Kindertagesstätten in Stadtteilen mit hohen sozialen Herausforderungen.- Ziel: benachteiligte Kinder und Kinder mit Migrationshintergrund sollen durch die elementarmusikalische Frühförderung späteren Herausforderungen an der Schule und in der Ausbildung besser gewachsen sein. <p>B-Vorlage 157/2010_</p>	
--	---	--

Bestätigung der Schule

(von der Antragstellerin / vom Antragsteller auszufüllen)

Für _____ (Name, Vorname)	geboren am _____
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die erforderlichen Daten bei der Schule eingeholt werden und entbinde die Schule von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.	
<input type="checkbox"/> Ich werde die Bestätigung der Schule selbst beibringen.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller bzw. gesetzliche(r) Vertreter(in)

(von der Schule auszufüllen)

Es wird bestätigt, dass für die o. g. Schülerin / den o. g. Schüler eine die vorhandenen schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung, Bestehen der Abschlussprüfung) zu erreichen.		
Folgende Lernförderung (Nachhilfe) wird empfohlen:		
Unterrichtsfach _____	Umfang: _____	Stunden (wöchentlich)
Unterrichtsfach _____	Umfang: _____	Stunden (wöchentlich)
Klassenstufe _____		
Förderzeitraum von _____ bis _____		
Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe (z.B. Einzel- oder Gruppenunterricht) oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers (z.B. besondere pädagogische oder fachdidaktische Kompetenz) gestellt?		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Anforderung bitte beschreiben:	

Für Rückfragen an die Schule:		
Frau/Herr _____	Telefondurchwahl _____	
_____	_____	
_____	_____	
Ort, Datum	Stempel der Schule	Unterschrift



Gutschein Lernförderung Nr. L 500000

Für

Name

Vorname

werden die Kosten für Lernförderung

durch die Organisation/Person _____

im Fach _____

im Umfang von _____ Unterrichtsstunden wöchentlich

für den Zeitraum vom _____ bis _____

in Höhe von bis zu _____ € pro Unterrichtsstunde übernommen.

Wichtige Hinweise:

Der Gutschein ist nicht übertragbar. Er ist nur für den oben genannten Zeitraum gültig und muss binnen 3 Monaten nach Ausstellung beim Anbieter der Nachhilfe vorgelegt werden.

Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Anbieter der Nachhilfe und dem Jobcenter Mannheim unmittelbar.

Die Übernahme der Teilnehmerkosten ist maximal _____ € pro Unterrichtsstunde begrenzt. Höhere Monatsbeiträge müssen durch Zuzahlung selbst ausgeglichen werden.

Mannheim, _____
Datum

Unterschrift Jobcenter Mannheim

Stempel

Wichtige Hinweise zur Abrechnung durch den Leistungserbringer:

- Die Abrechnung mit dem Jobcenter Mannheim erfolgt nur unter Vorlage des Originalgutscheins.
- Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und leserlich in Druckbuchstaben aus.
- Mit der Unterschrift bestätigen Sie die Leistungserbringung entsprechend der Angaben auf dem Originalgutschein.
- Der Gutschein ist spätestens ein Jahr nach Ausstellungsdatum mit dem Jobcenter Mannheim abzurechnen. Später eingehende Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Vom Anbieter der Nachhilfe auszufüllen

Abrechnung von Leistungen für ergänzende Lernförderung

_____ * _____
 Name Vorname

hat bei uns Leistungen für ergänzende Lernförderung/Nachhilfe in Anspruch genommen. Wir rechnen daher wie folgt ab:

Monat	Fach/Anzahl der Unterrichtsstunden	Kosten

Angaben zum Leistungsanbieter:	
Name des Anbieters der Lernförderung:	
Anschrift:	
Ansprechpartner/in für Rückfragen:	
Telefonnummer:	

Den erstattungsfähigen Betrag überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber, falls abweichend:	
Kreditinstitut:	
Bankleitzahl:	Kontonummer: <input type="text"/>
Verwendungszweck:	

 Ort, Datum

 Unterschrift Bevollmächtigter des Leistungserbringers

Original zurück an
 Jobcenter Mannheim
 Team 737
 Iflandstr. 2-6
 68159 Mannheim

Eingangsstempel
 Jobcenter Mannheim